

Verordnung über die Arzneimittelwerbung (Arzneimittel-Werbeverordnung, AWV)

Änderung vom ...

Entwurf Dezember 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Arzneimittel-Werbeverordnung vom 17. Oktober 2001¹ wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 5 Bst. c

⁵ Arzneimittel der Abgabekategorien C und D müssen in der Werbung eindeutig als Arzneimittel dargestellt werden. Die Werbung für diese Arzneimittel muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- c. den ausdrücklichen und gut lesbaren Hinweis:
 1. bei Arzneimitteln mit Packungsbeilage: «Dies ist ein zugelassenes Arzneimittel. Lesen Sie die Packungsbeilage.»; oder
 2. bei Arzneimitteln ohne Packungsbeilage: «Dies ist ein zugelassenes Arzneimittel. Lesen Sie die Angaben auf der äusseren Packung.»

Art. 17 Abs. 1, 2 und 3 jeweils erster Satz

¹ Bei Fernsehspots sowie Kinowerbung muss am Schluss ein Hinweis mit folgendem Standtext eingeblendet werden: «Dies ist ein zugelassenes Arzneimittel. Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten und lesen Sie die Packungsbeilage» (bzw. «die Angaben auf der Packung» für Arzneimittel ohne Packungsbeilage). ...

² Bei Radiospots muss am Schluss ein Hinweis mit folgendem Wortlaut eingeschaltet werden: «... (Präparatename) ist ein zugelassenes Arzneimittel. Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten und lesen Sie die Packungsbeilage» (bzw. «die Angaben auf der Packung» für Arzneimittel ohne Packungsbeilage). ...

³ Bei Werbung auf elektronischen Anzeigetafeln muss am Schluss folgender Standtext eingeblendet werden: «Dies ist ein zugelassenes Arzneimittel. Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten und lesen Sie die Packungsbeilage» (bzw. «die Angaben auf der Packung» für Arzneimittel ohne Packungsbeilage). ...

¹ SR 812.212.5

Art. 17a Werbung mit dem Zulassungsstatus

¹ Bei der Werbung mit dem Zulassungsstatus für Arzneimittel der Abgabekategorien C und D müssen die Hinweise nach Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe c und Artikel 17 verwendet werden.

² Zusätzlich kann die im Anhang aufgeführte bildliche Darstellung hinzugefügt werden.

Art. 22 Bst. p

Aufgehoben

II

Die Verordnung erhält neu einen Anhang gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die/er Bundespräsident/in:

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Bildliche Darstellung für die Werbung mit dem Zulassungsstatus



